



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

# Satzung der Universität Hohenheim zu mobilen Datenträgern, die der automatisierten Datenverarbeitung dienen (Chipkartenordnung)

DAS REKTORAT

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1563 | Stand: 2. April 2025

## **Satzung der Universität Hohenheim zu mobilen Datenträgern, die der automatisierten Datenverarbeitung dienen (Chipkartenordnung)**

Aufgrund von § 8 i.V.m. § 12 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG-) vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des „Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften“ vom 7. Februar 2023, hat der Senat in seiner Sitzung vom 05.02.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Ausgabe und Verwaltung elektronischer Chipkarten an der Universität Hohenheim für Studierende und Beschäftigte, deren Nutzung sowie die dazu erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (2) Chipkarten im Sinn dieser Satzung sind der Studierendenausweis und die Beschäftigtenkarte.

### **§ 2 Studierendenausweis und Beschäftigtenkarte**

- (1) Die Universität Hohenheim gibt an ihre Studierenden den Studierendenausweis in Form einer bedruckten Chipkarte aus. Sie stellt Studierendenausweise im Anschluss an die Immatrikulation von Amts wegen aus. Darüber hinaus wird für bereits immatrikulierte Studierende beim Übergang von einem Bachelor-Studiengang in einen Master-Studiengang auf Antrag ein neuer Ausweis ausgestellt. Der Studierendenausweis dient folgenden Zwecken:
  - a. Nachweis des Studierendenstatus der Universität Hohenheim
  - b. Nutzung als Bibliotheksausweis
  - c. Nutzung der elektronischen Schließfächer im Bereich der Zentralbibliothek
  - d. Nutzung zur elektronischen Zutrittskontrolle
  - e. Nutzung im Zahlungsverkehr mit dem Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim
- (2) Die Universität Hohenheim gibt an ihre Beschäftigten die Beschäftigtenkarte in Form einer bedruckten Chipkarte auf Antrag aus. Für den Antrag ist das von der Universität Hohenheim vorgesehene Formular zu verwenden. Die Beschäftigtenkarte dient folgenden Zwecken:
  - a. Nachweis des Beschäftigtenstatus der Universität Hohenheim gegenüber dem Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim
  - b. Nutzung als Bibliotheksausweis<sup>1</sup>
  - c. Nutzung der elektronischen Schließfächer im Bereich der Zentralbibliothek
  - d. Nutzung zur elektronischen Zutrittskontrolle
  - e. Nutzung zur elektronischen Erfassung der Arbeitszeit

---

<sup>1</sup> Beschäftigte können alternativ den bisherigen Papiaerausweis beantragen und nutzen.

- f. Nutzung im Zahlungsverkehr mit dem Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim
- (3) Chipkarten sind Eigentum der Universität Hohenheim.
- (4) Chipkarten sind nicht übertragbar.

### **§ 3 Muster, gespeicherte Daten**

- (1) Chipkarten werden nach einheitlichen Mustern hergestellt. Sie enthalten sichtbare Hinweise auf die Ausstellung durch die Universität Hohenheim, das Eigentum der Universität Hohenheim sowie die Nichtübertragbarkeit.
- (2) Studierendenausweise enthalten einen dauerhaften sichtbaren Aufdruck mit ausschließlich folgenden Angaben:
  - a. Logo der Universität Hohenheim
  - b. Schriftzug „Studierendenausweis“
  - c. Schriftzug „Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim“
  - d. Logo der Hochschulregion Tübingen Hohenheim
  - e. Vorname des Chipkartenbesitzers
  - f. Nachname des Chipkartenbesitzers
  - g. Matrikelnummer des Chipkartenbesitzers
  - h. Bibliotheksnummer (Klartext) des Chipkartenbesitzers
  - i. Seriennummer der Chipkarte
- (3) Studierendenausweise enthalten ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium, auf dem folgende Daten gespeichert werden:
  - a. Matrikelnummer des Chipkartenbesitzers
  - b. Bibliotheksnummer des Chipkartenbesitzers
  - c. Zutrittsnummer
  - d. Seriennummer der Chipkarte
  - e. Universitätskennzeichnung (ausgebende Stelle)
  - f. Personenkennziffer, Statusinformation „studierend“
  - g. Datum des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit im aktuellen Validierungszeitraum
  - h. Elektronische Geldbörse
  - i. Applikation zur Nutzung elektronischer Zeiterfassungs- und Schließanlagen
  - j. Zähler, die sich mit jeder Ersatzchipkarte erhöhen
- (4) Beschäftigtenkarten enthalten einen dauerhaften sichtbaren Aufdruck mit ausschließlich folgenden Angaben:
  - a. Logo der Universität Hohenheim
  - b. Schriftzug „Beschäftigtenkarte“
  - c. Vorname des Chipkartenbesitzers
  - d. Nachname des Chipkartenbesitzers
  - e. Akademische Grade und Namenszusätze des Chipkartenbesitzers
  - f. Bibliotheksnummer (Klartext) des Chipkartenbesitzers

- g. Seriennummer der Chipkarte
- (5) Beschäftigtenkarten enthalten ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium, auf dem folgende Daten gespeichert werden:
  - a. Bibliotheksnummer des Chipkartenbesitzers
  - b. Seriennummer der Chipkarte
  - c. Personenkennziffer, Statusinformation „bedienstet“
  - d. Universitätskennzeichnung (ausgebende Stelle)
  - e. Datum des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit im aktuellen Validierungszeitraum
  - f. Elektronische Geldbörse
  - g. Applikation zur Nutzung elektronischer Zeiterfassungs- und Schließanlagen
  - h. Zähler, die sich mit jeder Ersatzchipkarte erhöhen

#### **§ 4 Nutzung durch das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim**

Zur Durchführung des Zahlungsverkehrs mit dem Chipkartenbesitzer kann die Universität Hohenheim dem Studierendenwerk Tübingen Hohenheim gestatten, Chipkarten zu nutzen und dabei insbesondere die elektronische Geldbörse und weitere auf den Chipkarten gespeicherte Daten zu nutzen. Die Einzelheiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Studierendenwerk Tübingen Hohenheim festzulegen.

#### **§ 5 Gültigkeit und Validierung**

- (1) Die Gültigkeit der Studierendenausweise umfasst immer das Semester, für das der Chipkartenbesitzer aktuell eingeschrieben ist zuzüglich des Semesters, für das eine Rückmeldung bereits erfolgt ist. Die Gültigkeit endet mit Beendigung des Studierendenstatus.
- (2) Die Gültigkeit der Beschäftigtenkarten beträgt jeweils 6 Monate und endet mit Beendigung des Beschäftigtenstatus.
- (3) Die Universität Hohenheim stellt Validierungsgeräte bereit, an denen der auf den Chipkarten im elektronischen Speicher hinterlegte Zeitraum zwischen Beginn und Ende der Gültigkeit (Validierungszeitraum) validiert und aktualisiert werden kann.

#### **§ 6 Ersatz von Chipkarten und Rückgabe von Chipkarten**

- (1) Die Universität Hohenheim tauscht auf Antrag Chipkarten gegen Ersatzchipkarten aus, wenn sie defekt sind oder die gespeicherten Daten unrichtig sind oder werden, z.B. bei Namensänderungen. Beschäftigte verwenden für den Antrag das vorgesehene Formular.
- (2) Zu abhanden gekommenen Chipkarten stellt die Universität Hohenheim auf Antrag Ersatzchipkarten aus. Beschäftigte verwenden für den Antrag das vorgesehene Formular. Studierende wenden sich bei Rückgabe, Defekt, Änderung der Daten bzw. Verlust der Chipkarte an das Studieninformationszentrum bzw. an das Studiensekretariat.
- (3) Die Universität stellt Beschäftigten bei Rückgabe oder Verlust einer Beschäftigtenkarte eine Bescheinigung aus, die diese beispielsweise beim Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim zur Auszahlung des Chipkartenguthabens vorlegen können. Für Studierende stellt die Universität bei Rückgabe oder Verlust eines Studierendenausweises auf Wunsch eine entsprechende Bescheinigung aus.

## **§ 7 Sperrliste**

- (1) Die Universität Hohenheim sperrt defekte und abhanden gekommene Chipkarten (Sperrliste).
- (2) Die Daten der Sperrliste werden regelmäßig mit dem Bibliotheksverwaltungssystem des KIM abgeglichen.
- (3) Die Universität Hohenheim ist berechtigt, Chipkarten durch Aufnahme in die Sperrliste zu sperren, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung begründen. Sie informiert die Chipkartenbesitzer unverzüglich über die Sperrung und stellt diesem eine Ersatzchipkarte sowie eine Bescheinigung aus, die dieser beim Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim zur Auszahlung seines Chipkartenguthabens vorlegen kann.

## **§ 8 Pflichten der Inhaber von Chipkarten**

- (1) Die Inhaber von Chipkarten sind verpflichtet,
  - a. die Chipkarte sorgfältig zu behandeln und gegen Beschädigungen zu schützen,
  - b. die Universität Hohenheim unverzüglich über das Abhandenkommen ihrer Chipkarten zu informieren,
  - c. die Universität Hohenheim zu informieren, wenn eine Eintragung unrichtig ist,
  - d. der Universität Hohenheim die alte Chipkarte beim Empfang einer neuen Chipkarte zurückzugeben,
  - e. gesperrte Chipkarten an die Universität Hohenheim zurückzugeben,
  - f. die Chipkarte spätestens nach Ablauf des Validierungszeitraums an den dafür vorgesehenen Geräten neu zu validieren, sofern der Studierenden- oder Beschäftigtenstatus nach Ablauf des bisherigen Validierungszeitraums weiter besteht, und
  - g. die Chipkarte nach Beendigung des Studierenden- oder Beschäftigtenstatus an die Universität Hohenheim zurückzugeben.
- (2) Die Chipkarte zum Nachweis der Berechtigung gegenüber dem Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim zu nutzen, wenn sie eine Vergünstigung in Anspruch nehmen, die an die Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe gebunden ist.

## **§ 9 Gebühren**

- (1) Für die Ausgabe einer Ersatzchipkarte für Beschäftigte erhebt die Universität Hohenheim eine Gebühr in Höhe von 10 €, wenn die zu ersetzende Karte abhandengekommen ist.
- (2) Für die Ausgabe einer Ersatzchipkarte für Studierende erhebt die Universität Hohenheim eine Gebühr auf Grundlage der Allgemeinen Gebührensatzung der Universität Hohenheim über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörerstudium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Die Chipkarte ist ein mobiler Datenträger, mittels dem unter dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-

Grundverordnung) in Verbindung mit dem LHG personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- (2) Die Verarbeitung der auf den Chipkarten gespeicherten Daten außerhalb der unter § 2 Chipkartenordnung genannten Funktionalitäten ist ohne Einwilligung des Chipkarteninhabers nicht zulässig und kann eine Ordnungswidrigkeit oder einen Straftatbestand darstellen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Chipkartenordnung in der Fassung vom 13.11.2017 außer Kraft.
- (2) Die Satzung gilt auch für bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ausgestellte Studierendenausweise. Die beim Inkrafttreten sichtbar dauerhaft aufgedruckten Angaben bleiben bestehen.

Hohenheim, 02. April 2025

gez.

Dr. Katrin Scheffer

Kanzlerin der Universität Hohenheim (stellvertretend für die Rektorin / den Rektor)